

→ Kartellrichtlinie des EVVC e.V.

Das Kartellrecht verbietet Unternehmen, ihr Marktverhalten abzusprechen oder anderweitig zu koordinieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie im Wettbewerb zueinanderstehen. Verbände sind zwar selbst keine Unternehmen, ihre Mitglieder setzen sich in der Regel aber aus Unternehmen zusammen. Handelt es sich bei den Unternehmen um Wettbewerber einer Branche, muss der Branchenverband verhindern, dass er seinen Mitgliedern ein Forum für verbotene wettbewerbsbeschränkende Absprachen bietet.

Kartellrechtswidriges Verhalten widerspricht darüber hinaus dem Verständnis des EVVC e.V. und dessen Mitglieder von einem freien und fairen Leistungswettbewerb. Ziel dieser Leitlinien ist es deshalb, die kartellrechtlichen Grenzen und Spielräume für die Zusammenarbeit insbesondere von Wettbewerbern in den Organen, Arbeitsgruppen oder anderen Zusammenkünften des EVVC e.V. sowie sonstigen Aktivitäten des Verbandes darzustellen.

Bei Zusammenkünften von Mitgliedsunternehmen im Rahmen von Verbandssitzungen ist darauf zu achten, dass keine wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Verhaltensabstimmungen erfolgen. Sitzungen dürfen zudem kein Forum für einen kartellrechtlich bedenklichen Informationsaustausch bieten. Um dies sicherzustellen, gelten die nachfolgenden Vorgaben für die Durchführung und Vorbereitung von Sitzungen.

Der EVVC e.V. lädt zu allen Sitzungen schriftlich ein, schlägt eine detaillierte Tagesordnung vor und fertigt über die Sitzungen entsprechende Protokolle an, die den wesentlichen Verlauf der jeweiligen Sitzung zutreffend wiedergeben. Zu Beginn jeder Sitzung weist der Sitzungsleiter auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin.

Alle Teilnehmer von Sitzungen müssen sich daher ebenso wie die Protokollanten dieser Sitzungen bewusst sein, dass der Austausch wettbewerbslich sensibler Daten und/oder Informationen grundsätzlich gegen europäisches oder deutsches Kartellrecht verstößt. Jeder Teilnehmer sollte daher Gespräche sofort unterbrechen und nötigenfalls den Raum verlassen, wenn sie einen wettbewerbslich bedenklichen Verlauf nehmen. Ebenso sollte der Austausch wettbewerbslich sensibler Dokumente umgehend zurückgewiesen werden. Jeder Teilnehmer sollte sich bewusst sein, dass der Verstoß gegen europäisches oder deutsches Kartellrecht zur Verhängung von empfindlichen Geldbußen durch die Europäische Kommission oder das Bundeskartellamt führen kann.

In der Verbandsarbeit sind insbesondere folgende Verhaltensweisen kartellrechtlich relevant und folglich untersagt:

- Informationen oder Absprachen über Kosten, Preise, Preisbestandteile, Preisstrategien, Kalkulationen und sonstige Konditionen sowie zu Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen
- Einvernehmliche Verhaltensweisen gegenüber Veranstaltern, Dienstleistern, Auftraggebern und sonstigen Marktteilnehmern
- Erklärungen zu gemeinsamen Strategien und künftigem Marktverhalten
- Abgleich von Angeboten und Aufteilung von Märkten oder Marktsegmenten
- Abstimmung von Boykottaufrufen, Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen
- Abgabe von abgestimmten Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen

Der EVVC e.V. und seine Mitgliedsunternehmen unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften auf Verbandsebene.

Stand: 25.04.2019